

756 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**Regierungsvorlage.**

Republik Österreich  
 Bundeskanzleramt  
 82.293-2 b/1948

Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden.

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 in Wien.

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mir mit Schreiben vom 26. November 1948, Zl. 176-BR/1948, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 26. November 1948 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit folgender Begründung **E i n s p r u c h** zu erheben:

„Die anlässlich des Einspruches des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungs-

gesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, in der 29. Sitzung des Bundesrates vorgebrachten Gründe treffen, da der Nationalrat in seiner 82. Sitzung am 2. Juni 1948 einen Beharrungsbeschluß gefaßt hat und am sachlichen Inhalt des Gesetzes auch in seinem vorliegenden Beschluß nichts geändert hat, auch heute noch im vollen Umfange zu. Dazu kommt, daß auf Grund einer Empfehlung des Exekutivkomitees des Alliierten Rates als Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes der 1. Jänner 1949 bestimmt wurde, obwohl keinerlei Gewähr besteht, daß zu diesem Zeitpunkt die nach dem Kontrollabkommen erforderliche Genehmigung des Alliierten Rates bereits vorliegen wird. Es könnte also der Fall eintreten, daß dieses Verfassungsgesetz mit rückwirkender Kraft ausgestattet wäre, was dem Bundesrat keinesfalls vertretbar erscheint.“

Hievon beehre ich mich, gemäß Artikel 42, Abs. (3), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

Wien, am 30. November 1948.

Der Bundeskanzler:

**Figl** e. h.